



Kinder- und Jugendförderplan  
der Stadt Greven  
für die Jahre 2015 – 2020

# Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Greven

(Stand: 1. Mai 2015)

## Vorwort

Junge Menschen haben ein "Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" – § 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe.

Bei der Verwirklichung dieses Ziels kommt der Kinder- und Jugendarbeit eine wichtige Rolle zu. "Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen." (§ 11 SGB VIII).

Die von jungen Menschen weitgehend mitgestaltete Jugendarbeit ist ein wichtiges Feld sozialen Lernens, das Familie, Schule und Berufsausbildung ergänzt. Die vielfältigen Arbeits- und Organisationsformen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen Kinder und Jugendliche darin, Verhaltensweisen zu erproben und Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen ermöglichen, am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen. Dabei stehen die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in Greven im Mittelpunkt des Erziehungs- und Bildungsauftrages.

Die Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger der Jugendarbeit ist in ihrer Umsetzung für die Stadt Greven von zentraler Bedeutung. Sie ist mit ihren vielfältigen Angeboten auf Kontinuität ausgelegt und stellt sich dabei stets neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und aufgaben. Dazu zählen insbesondere die Themen

- Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Basis der JULEICA-Standards.
- Praktische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die allen Menschen mit und ohne Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisten will (Inklusion).
- Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz).

Die Umsetzung dieser Ziele ist eine gemeinsame Aufgabe des öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe in Greven. Sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die wirtschaftliche Situation der Stadt Greven betonen dabei die Notwendigkeit von angemessenen Eigenleistungen der freien Träger bei der Aufgabenerfüllung.

Die Stadt Greven als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert Aktivitäten und Initiativen in der Kinder- und Jugendarbeit und stärkt die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Auf der Basis des vom Rat der Stadt Greven verabschiedeten Kinder- und Jugendförderplanes werden dazu die nachfolgenden Richtlinien aufgestellt. Sie sind Grundlage für die materielle Unterstützung der freien Träger, Einrichtungen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit in Greven. Das Jugendamt möchte damit allen engagierten Kräften Verbindlichkeit gewährleisten und ihnen eine sichere Planung und ihre Weiterentwicklung ermöglichen.

## **Inhalt**

### **1. Allgemeiner Teil**

- 1.1 Wer wird gefördert?
- 1.2 Was wird nicht gefördert?
- 1.3 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?
- 1.4 Wie und wann erfolgt die Auszahlung?
- 1.5 Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?

### **2. Förderschwerpunkte und -positionen**

#### **2.1 Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit:**

- 2.1.1 Sachkostenförderung des Stadtjugendrings
- 2.1.2 Allgemeine Förderung von Jugendgruppen und Gruppenleitern
- 2.1.3 Förderung von Integrationsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- 2.1.4 Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit / Einrichtung und Renovierung von Jugendräumen

#### **2.2 Maßnahmenförderung:**

- 2.2.1 Schulungen von Gruppenleitern und Betreuern
- 2.2.2 Ferienfreizeiten, Wochenendfreizeiten, Tagesfahrten, Ferienbetreuungsmaßnahmen, Stadtranderholungen, Internationale Jugendbegegnungen
- 2.2.3 Förderung für Teilnehmer in sozialen Notlagen
- 2.2.4 Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen

#### **2.3 Projekte und besondere Veranstaltungen:**

- 2.3.1 Projekte und besondere Veranstaltungen, Maßnahmen zu aktuellen Themen, Stadtteilprojekte
- 2.3.2 Beteiligungsprojekte
- 2.3.4 Projekte von besonderer Bedeutung

### **3. Sonstiges, Inkrafttreten**

## 1. Allgemeiner Teil

### 1.1 Wer wird gefördert?

- Träger der freien Jugendhilfe, wie Verbände, Vereine und Kirchen und Initiativen und Gruppen aus der Kinder- und Jugendarbeit mit Sitz in Greven und überregionale Dachverbände nach Maßgabe der in Nr. 2 geregelten Förderschwerpunkte und -positionen.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 6 bis 21 Jahren bzw. in Ausnahmefällen bis zu 27 Jahren (Erwerbslose, Auszubildende, Jugendliche mit Behinderung), die ihren Wohnsitz in Greven haben.
- Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur für Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Greven gewährt.
- Gefördert werden nur Träger, die einen angemessenen Eigenanteil an der Maßnahme erbringen.
- Die städtischen Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten.
- Berechtigte sollen auf den Einsatz ihrer Bildungs- und Teilhabegutscheine hingewiesen werden.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gezahlt werden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### 1.2 Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, musikalischen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben.
- Maßnahmen von auswärtigen Trägern (Ausnahme: Dachverbände).
- Maßnahmen, die von oder in Verbindung mit kommerziellen Gesellschaften und Reiseunternehmen geplant und durchgeführt werden.
- Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt.
- Maßnahmen für Einzelpersonen.

### 1.3 Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

Den Trägern wird empfohlen, sich rechtzeitig vor der Durchführung ihres Vorhabens mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen und sich über die Einzelheiten der Förderung zu informieren. Zuschüsse werden nur aufgrund eines Antrages gewährt. Anträge sind im Jugendamt erhältlich oder stehen als Download unter [www.greven.net](http://www.greven.net) zur Verfügung.

### 1.4 Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes soweit in den Einzelförderpositionen keine andere Regelung getroffen wird. Die Zuschüsse werden in der Regel mit der Bewilligung auf ein Konto des Trägers ausgezahlt.

Auszahlungen auf Privatkonten sind nicht möglich.

Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten werden generell nicht berücksichtigt.

Zu viel gezahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

### **1.5 Wozu ist der Antragsteller verpflichtet?**

Der Antragsteller ist verpflichtet zur

- Einhaltung der Richtlinien und zur Durchführung der beantragten Maßnahme.
- bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse.
- Aufbewahrung der Belege über eine Dauer von 5 Jahren. Zuständigen städtischen Stellen (Rechnungsprüfungsamt, Jugendamt) ist Einsicht in die Unterlagen bis zu 5 Jahren nach der jeweiligen Maßnahme zu gewähren.
- Wahrnehmung des Schutzauftrages von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII.

## 2. Förderschwerpunkte und Förderpositionen

### 2.1. Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit

#### 2.1.1 Sachkostenförderung des Stadtjugendrings

##### Was wird gefördert?

Die Stadt Greven fördert die Dachverbandstätigkeit des Stadtjugendrings durch einen jährlichen pauschalen Zuschuss. Die Dachverbandstätigkeit umfasst u. a.:

- die Betreuung der Jugendverbände einschließlich der Abwicklung des Antragsverfahrens zur Grundlagenförderung nach Punkt 2.1.2 der Förderrichtlinien und
- die Beratung zu den Richtlinien zur Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Greven.

Im Stadtjugendring Greven sind Jugendverbände und –gruppen zusammengeschlossen. Der Stadtjugendring ist als gemeinnütziger Verein auch anerkannter Träger der Jugendhilfe.

##### Wie wird gefördert?

Über die Höhe des jährlichen Zuschusses entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahme der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### Wie wird beantragt und bewilligt?

Grundlage der Förderung der Veranstaltungen, Aktionen und Maßnahmen des Stadtjugendrings ist eine Planung einschließlich eines Finanzierungsplans, die dem Jugendamt bis zum 31. August eines Jahres vorliegen muss, damit sie rechtzeitig vor den Etatberatungen im Jugendhilfeausschuss erörtert werden kann.

##### Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel

Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt eine rückwirkende Abrechnung.

##### Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis der Mittel ist bis zum 15. Januar eines Jahres vorzulegen. Dazu gehört auch eine Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss.

## 2.1.2 Allgemeine Förderung von Jugendgruppen und Gruppenleitern

<b>Was wird gefördert?</b>	<p>Gefördert werden die kontinuierliche Jugendarbeit von Jugendgruppen und -verbänden und der Einsatz von Gruppenleitern über ein Kalenderjahr.</p> <p>Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen und die Selbstständigkeit in der ehrenamtlichen Jugendarbeit sollen gestärkt werden.</p>
<b>Wer wird gefördert?</b>	<p>Jugendverbände und Jugendgruppen in der Stadt Greven.</p> <p>Gefördert werden aktive Mitglieder von Kinder- und Jugendgruppen im Alter von 6 – 21 Jahren, wenn die Gruppe sich mindestens einmal pro Woche in einem angemessenen Zeitrahmen trifft.</p> <p>Voraussetzung ist, dass sich auch der Träger angemessen an den Kosten beteiligt.</p>
<b>Wie wird gefördert?</b>	<p>Zur Deckung ihrer Kosten erhalten die Jugendverbände einen jährlichen Grundförderbetrag. Doppelförderungen – z.B. aus dem Jugend-, Sport- oder Kulturretat der Stadt Greven – sind nicht möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je angefangene 10 Mitglieder werden zusammen mit einer Leitung als eine Gruppeneinheit gewertet. Der jährliche Pauschalzuschuss beträgt 50,00 Euro je Gruppeneinheit.</li> <li>• Für jede weitere Gruppenleitung wird ein jährlicher Pauschalzuschuss in Höhe von 30,00 € gezahlt.</li> <li>• Verbände, die zudem regelmäßig offene Angebote machen, erhalten einen jährlichen Zuschlag von 300,00 €.</li> <li>• Der Höchstbetrag der jährlichen Förderung beträgt 700,00 €.</li> </ul>
<b>Wie wird beantragt und bewilligt?</b>	<p>Der Antrag auf Grundförderung ist bis zum 31. März eines Jahres dem Stadtjugendring vorzulegen. Der Stadtjugendring leitet dann die geprüften Anträge dem Jugendamt zu.</p> <p>Anzugeben sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zahl der aktiven Mitglieder zwischen 6 und 21 Jahren und</li> <li>• eine vorläufige Planung der Programmgestaltung für das kommende Jahr.</li> </ul> <p>Die Bewilligung erfolgt durch das Jugendamt. Über die gewährten Zuschüsse wird der Jugendhilfeausschuss informiert.</p>
<b>Verwendungsnachweis</b>	<p>Ein Verwendungsnachweis ist auf Anforderung des Jugendamtes vorzulegen. Dazu gehört bei Bedarf auch eine Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss.</p>

### 2.1.3 Förderung von Integrationsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen / Lebenshilfe im Kreis Steinfurt – Sitz in Greven e. V.

<b>Was wird gefördert?</b>	Angebote und Veranstaltungen im Freizeitbereich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von 6 bis 27 Jahren, die ihren Wohnsitz in Greven haben.
<b>Wer wird gefördert?</b>	Die Lebenshilfe im Kreis Steinfurt – Sitz in Greven e. V.
<b>Wie wird gefördert?</b>	<p>Die Förderung erfolgt in Form eines jährlichen Personal- und Sachkostenzuschusses.</p> <p>Basis der Förderung ist eine Vereinbarung, die eine Leistungsbeschreibung enthält, zwischen dem Träger und der Stadt Greven. Die Laufzeit der Vereinbarung orientiert sich am Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Greven.</p> <p>Die Gewährung des Personal- und Sachkostenzuschusses sowie die Vereinbarung werden vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.</p>
<b>Verwendungsnachweis</b>	<p>Bis zum 31. März eines Jahres ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.</p> <p>Hierzu gehört auch eine Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss.</p>



## 2.1.4 Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit / Einrichtung und Renovierung von Jugendräumen

<b>Was wird gefördert?</b>	<p>Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit. Einrichtung und Renovierung von Jugendräumen.</p> <p>Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zelt- und Lagermaterial</li> <li>• Spiel- und Sportgeräte,</li> <li>• neue Medien,</li> <li>• technische Geräte,</li> <li>• Einrichtung und Renovierung von Jugendräumen.</li> </ul> <p>Büroeinrichtung und Verbrauchsmaterialien werden nicht gefördert.</p>
<b>Wer wird gefördert?</b>	<p>Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände und –gruppen, Initiativen, Arbeitskreise und Einrichtungen der Jugendarbeit im Jugendamtsbezirk Greven.</p>
<b>Wie wird gefördert?</b>	<p>Je Antrag müssen die förderungswürdigen Kosten mindestens 150,00 € erreichen.</p> <p>Der Zuschuss beträgt bis zu 50% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.000,00 €.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht.</li> <li>• Grundsätzlich soll das bezuschusste Material anderen Jugendverbänden und –gruppen in der Stadt Greven zur Verfügung gestellt werden.</li> </ul>
<b>Wie wird beantragt?</b>	<p>Anträge müssen schriftlich beim Jugendamt gestellt werden. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung mit Angeboten oder Belegen beizufügen. Die Notwendigkeit der Anschaffung ist zu begründen.</p>
<b>Verwendungsnachweis</b>	<p>Vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.</p>

## 2.2 Maßnahmenförderung:

### 2.2.1. Schulungen von Gruppenleitern und Betreuern

<b>Was wird gefördert?</b>	<p>Schulungen für Teilnehmer, die ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Grevener Kinder- und Jugendarbeit vorbereiten oder sich auf Grund ihrer Tätigkeit im Jugendbereich qualifizieren wollen.</p> <p>Die Veranstaltung soll eine Höchstdauer von fünf Tagen nicht überschreiten.</p> <p>Ein Tag wird nur angerechnet, wenn die reine Schulungsveranstaltung (ohne Pausen) mindestens fünf Zeitstunden umfasst.</p>
<b>Wer wird gefördert?</b>	<p>Träger der freien Jugendhilfe, Verbände, Kirchen, Initiativen und Gruppen aus der Kinder- und Jugendarbeit mit Sitz in Greven und überregionale Dachverbände.</p> <p>Teilnehmer ab dem 14. Lebensjahr. Die Altersbegrenzung von 27 Jahren gilt hier ausnahmsweise nicht. Allerdings werden reine Erwachsenenschulungen nicht bezuschusst.</p> <p>Die Zahl der Teilnehmer sollte in der Regel 15 bis 20 nicht überschreiten.</p> <p>Referenten und hauptamtliche Mitarbeiter werden nicht gefördert.</p>
<b>Wie wird gefördert?</b>	<p>Bei Tagesveranstaltungen beträgt der Zuschuss 7,50 € je Tag und Teilnehmer.</p> <p>Bei auswärtigen Veranstaltungen mit Übernachtung beträgt der Zuschuss 15,00 € je Tag und Teilnehmer.</p>
<b>Wie wird beantragt?</b>	<p>Antragsstellung nach Vordruck!</p> <p>Der Zuschussantrag muss spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden.</p>
<b>Was ist dem Antrag beizufügen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Programm mit Zeiteinteilung und Referenten</li> <li>• Teilnahmeliste (mit Anschriften)</li> <li>• Nachweis über Aufenthaltsort und –dauer</li> <li>• Finanzierungsplan (incl. Darstellung der Eigenleistung)</li> </ul>

## 2.2.2 Ferienfreizeiten, Wochenendfreizeiten, Tagesfahrten, Ferienbetreuungsmaßnahmen, Stadtranderholungen, Internationale Jugendbegegnungen

- Was wird gefördert?** Kinder- und Jugendfreizeiten, Tagesfahrten, Ferienbetreuungsmaßnahmen und Stadtranderholungen (Tagesveranstaltungen), Internationale Jugendbegegnungen.
- Die Kinder- und Jugendfreizeit muss mindestens zwei Tage dauern, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten.
- Die Tagesfahrt muss mindestens fünf Stunden dauern. Über die Anträge wird nach Reihenfolge des Eingangs beim Jugendamt entschieden. Pro Grevener Träger der Jugendarbeit wird maximal eine Tagesfahrt bewilligt. Soweit noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können weitere Tagesfahrten bezuschusst werden.
- Wer wird gefördert?**
- Kinder und Jugendliche, die im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das 6., höchstens das 18. Lebensjahr vollenden.
  - Junge Erwachsene im Alter von 19 bis 27 Jahren, die in der Ausbildung stehen, den Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten oder erwerbslos sind.
  - Junge Erwachsene mit Behinderung im Alter von 19 bis 27 Jahren.
  - Betreuer und Leiter der Maßnahme, wobei für jeweils 10 Teilnehmer ein Betreuer berücksichtigt wird, zuzüglich ein Betreuer für die Gesamtleitung. Aus pädagogischen Gründen können im Einzelfall weitere Betreuer berücksichtigt werden (z.B. aus Gründen der Inklusion).
  - Gefördert werden auch Gruppenleiter/-betreuer, die älter als 27 Jahre sind und ihren Wohnsitz nicht in Greven haben.
- Wie wird gefördert?** Für Wochenendfreizeiten mit einer oder zwei Übernachtungen und für Freizeitmaßnahmen ab drei Übernachtungen und Ferienbetreuungen oder Stadtranderholungen beträgt der Zuschuss 5,00 € je Tag und Teilnehmer.
- Tagesfahrten werden mit 5,00 € pro Teilnehmer gefördert.
- Wie wird beantragt?** Der Zuschussantrag muss spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden.
- Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Wann gibt es einen Vorschuss?** In der Regel erfolgt die Bezuschussung nach erfolgter Durchführung. Bei größeren Maßnahmen ist zur Sicherstellung der Finanzierung die Gewährung eines Vorschusses in Höhe von 75 % des voraussichtlichen Zuschusses möglich. Dazu sind ein formloser Antrag mit Begründung und eine vorläufige Teilnahmeliste bis vier Wochen vor der Maßnahme einzureichen.
- Was ist dem Antrag beizufügen?**
- Teilnahmeliste (mit Anschriften und Geburtsdaten)
  - Programm der Freizeitmaßnahme
  - Nachweis über Aufenthaltsort und -dauer

### 2.2.3 Förderung von Teilnehmern in sozialen Notlagen

<b>Was wird gefördert?</b>	Die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten, Ferienbetreuungsmaßnahmen, Stadtranderholungen und internationalen Begegnungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen oder in sozialen Problemlagen.
<b>Wer wird gefördert?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Leistungen zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung nach dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,</li> <li>• Personen, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten und</li> <li>• Eltern, die einen Zuschlag zum gesetzlichen Kindergeld erhalten.</li> <li>• In besonderen persönlichen und familiären Notlagen kann ebenfalls eine Übernahme erfolgen. Hierüber entscheidet das Jugendamt im Einzelfall.</li> </ul>
<b>Wie wird gefördert?</b>	<p>Eine Übernahme von Elternbeiträgen – auch für mehrere Maßnahmen – ist bis zu 250,00 € pro Kalenderjahr möglich.</p> <p>Andere öffentliche Zuschüsse sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (z. B. Zuschüsse im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets – Bildungsgutscheine – nach § 28 VII SGB II).</p>
<b>Wie wird beantragt?</b>	<p>Antragstellung nach Vordruck!</p> <p>Der Zuschussantrag muss spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden.</p>
<b>Wie und wann erfolgt die Auszahlung?</b>	Der Zuschussbetrag wird zeitnah nach der Antragstellung unmittelbar an den Träger der Freizeitmaßnahme überwiesen.
<b>Was ist dem Antrag beizufügen?</b>	Die Zugehörigkeit zu dem genannten Personenkreis ist durch entsprechende Bescheide nachzuweisen. Diese sind dem Antrag beizufügen.

## 2.2.4 Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen

<b>Was wird gefördert?</b>	Offene Jugendveranstaltungen, z.B. Kinder- und Jugendtage, kleine Projekte, Filmveranstaltungen, offene Medienangebote, Jugendkulturveranstaltungen, Konzerte
<b>Wer wird gefördert?</b>	Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände und -gruppen, Initiativen, Arbeitskreise und Einrichtungen der Jugendarbeit im Jugendamtsbezirk Greven.
<b>Wie wird gefördert?</b>	Je Veranstaltung  bis zu 90 % der Kosten, höchstens jedoch 250,00 €  Zuschüsse können für maximal drei Veranstaltungen je Träger im Jahr bewilligt werden.
<b>Wie wird beantragt?</b>	Der formlose Zuschussantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
<b>Wie und wann erfolgt die Auszahlung?</b>	Die Bewilligung erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses auf das angegebene Konto des Trägers.
<b>Was ist dem Antrag beizufügen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Programm / Beschreibung der Veranstaltung</li> <li>• Kosten- und Finanzierungsplan</li> </ul>
<b>Verwendungsnachweis</b>	Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.  Belege über Kosten und Einnahmen sind beizufügen.

## 2.3 Projekte und besondere Veranstaltungen

### 2.3.1 Projekte und besondere Veranstaltungen, Maßnahmen zu aktuellen Themen, Stadtteilprojekte

<b>Was wird gefördert?</b>	<p>Projekte und besondere Veranstaltungen, die sinnvolle Anstöße zur Freizeitgestaltung und der persönlichen Weiterentwicklung junger Menschen zum Inhalt haben. Gezielte Maßnahmen zu aktuellen Themen und Stadtteilprojekte.</p> <p>Hierzu gehören z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekte mit besonderen Zielgruppen</li> <li>• Projekte zur Gewaltprävention</li> <li>• Projekte für benachteiligte Kinder und Jugendliche</li> <li>• Projekte zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule</li> </ul>
<b>Wer wird gefördert?</b>	<p>Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände und –gruppen, Initiativen, Arbeitskreise und Einrichtungen der Jugendarbeit im Jugendamtsbezirk Greven.</p>
<b>Wie wird gefördert?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendamt festgesetzt.</li> <li>• Der Träger beteiligt sich mit einem angemessenen Eigenanteil.</li> <li>• Der grundsätzliche Förderhöchstbetrag beträgt 1.500,00 €.</li> <li>• Im Einzelfall sind höhere Förderungen möglich, über die der Jugendhilfeausschuss per Einzelbeschluss entscheidet.</li> </ul>
<b>Wie wird beantragt?</b>	<p>Der Antrag ist formlos vor Beginn der Maßnahme an das Jugendamt zu richten. Eine Vorbesprechung der Maßnahme mit dem Jugendamt wird empfohlen.</p>
<b>Wie und wann erfolgt die Auszahlung?</b>	<p>Die Bewilligung erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes vor Beginn der Maßnahme. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses auf das angegebene Konto des Trägers.</p>
<b>Was ist dem Antrag beizufügen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Programm oder Beschreibung der Maßnahme</li> <li>• Pädagogisches Konzept (Zielsetzung, Zielgruppe usw.)</li> <li>• Kosten- und Finanzierungsplan incl. Darstellung der Eigenleistungen</li> </ul>
<b>Verwendungsnachweis</b>	<p>Ein Verwendungsnachweis ist bis acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.</p>

## 2.3.2 Beteiligungsprojekte

<b>Was wird gefördert?</b>	Sozialraum- und themenorientierte, direkte Beteiligungsprojekte; Beteiligungsprojekte in Kooperation mit Schulen.
<b>Wer wird gefördert?</b>	Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände und –gruppen, Initiativen, Arbeitskreise und Einrichtungen der Jugendarbeit im Jugendamtsbezirk Greven.
<b>Wie wird gefördert?</b>	<p>Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendamt festgesetzt.</p> <p>Der Träger muss sich mit einem angemessenen Eigenanteil beteiligen.</p> <p>Der grundsätzliche Förderhöchstbetrag beträgt 500,00 €.</p> <p>Über Anträge bis zu dieser Förderhöhe entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p>Im Einzelfall sind höhere Förderungen möglich, über die der Jugendhilfeausschuss per Einzelbeschluss entscheidet.</p>
<b>Wie wird beantragt und bewilligt?</b>	<p>Der Antrag ist formlos vor Beginn der Maßnahme – an das Jugendamt zu richten. Eine Vorbesprechung der Maßnahme mit dem Jugendamt wird empfohlen.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Programm / Beschreibung der Maßnahme</li> <li>• Kosten- und Finanzierungsplan incl. Darstellung der Eigenleistungen des Trägers</li> </ul>
<b>Wie und wann erfolgt die Auszahlung?</b>	Die Bewilligung erfolgt vor Beginn der Maßnahme durch die Verwaltung des Jugendamtes. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses auf das angegebene Konto des Trägers.
<b>Verwendungsnachweis</b>	Ein Verwendungsnachweis ist bis acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

### 2.3.4 Projekte von besonderer Bedeutung

<b>Was wird gefördert?</b>	Langfristig und nachhaltig angelegte umfangreiche Projekte der Jugendarbeit, Kooperationsprojekte zwischen Jugendarbeit und Schule, Projekte von gesamtstädtischer Bedeutung (z.B. Jugendcafé Kesselhaus, Schülercafé Mäc GyMi u.a.).
<b>Wer wird gefördert?</b>	Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände und –gruppen, Einrichtungen der Jugendarbeit im Jugendamtsbezirk Greven.
<b>Wie wird gefördert?</b>	Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt. Der Träger muss sich mit einem angemessenen Eigenanteil beteiligen. Etwaige Drittmittel sind vorrangig einzusetzen.
<b>Wie wird beantragt und bewilligt?</b>	<p>Der Antrag ist formlos und rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme an das Jugendamt zu richten. Eine Vorbesprechung der Maßnahme mit dem Jugendamt wird empfohlen.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführliches Programm oder Beschreibung der Maßnahme</li> <li>• Pädagogisches Konzept (Zielsetzung, Zielgruppe usw.)</li> <li>• Kosten- und Finanzierungsplan incl. Darstellung der Eigenleistungen des Trägers</li> </ul> <p>Haushaltsrelevante Anträge sind rechtzeitig vor den Etatberatungen (zum 31. August eines Jahres) zu stellen.</p>
<b>Wie und wann erfolgt die Auszahlung?</b>	<p>Die Bewilligung erfolgt nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss vor Beginn der Maßnahme.</p> <p>Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses auf das angegebene Konto des Trägers.</p>
<b>Verwendungsnachweis</b>	<p>Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.</p> <p>Näheres regelt die Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.</p>



### **3. Sonstiges, Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Greven sind Teil des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Greven für die Jahre 2015 bis 2020.

Sie treten nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Greven am 13. Mai 2015 rückwirkend zum **01.05.2015** in Kraft.

**Stadt Greven  
Der Bürgermeister  
Jugendamt  
Fachdienst Bildung, Jugend, Kultur und Sport**